

99050207276000

Viehausstellungen und Viehmärkte Ausnahmegenehmigung

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/services/99050207276000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050207276000
Leistungsbezeichnung I	Viehausstellungen und Viehmärkte Ausnahmegenehmigung
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmegenehmigung für Viehausstellungen und Viehmärkte beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (individuell, 050)
Verrichtungskennung	Ausnahmegenehmigung (276)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	24.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt Jessenstraße 1 - 3 22767 Hamburg
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/viehverkv_2007/__3.html https://www.gesetze-im-internet.de/viehverkv_2007/__6.html
Teaser	Für Viehausstellungen und Viehmärkte können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von den tierseuchenrechtlichen Vorgaben beantragen.
Volltext	Wenn Sie eine Viehausstellung oder einen Viehmarkt planen, gelten bestimmte Anforderungen – zum Beispiel an den Veranstaltungsort oder an die tierärztliche Untersuchung der Tiere. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie bei der zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung von diesen Vorgaben beantragen. Mit der Ausnahmegenehmigung erhalten Sie die Erlaubnis, Ihre Veranstaltung trotz Abweichung von bestimmten Vorschriften durchzuführen.
Erforderliche Unterlagen	Machen Sie im Antrag folgende Angaben und fügen Sie die entsprechenden Nachweise bei: • ausgefüllter Antrag auf Ausnahmegenehmigung (mit Angaben zur Veranstaltung, zum Veranstaltungsort und zum Tierbestand) • Begründung zur Notwendigkeit der beantragten Ausnahme • Lageplan des Veranstaltungsorts mit Kennzeichnung der Ein- und Ausgänge • Nachweis über vorhandene Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten für Fahrzeuge und Personen • Angaben zur Unterbringung der Tiere (zum Beispiel Unterkunftsräume, Quarantänräume) • Hygienekonzept der Veranstaltung

Modul	Sachverhalt
	• gegebenenfalls tierärztliches Gutachten oder eine fachliche Stellungnahme • gegebenenfalls. Nachweis über eine Befreiung von der amtstierärztlichen Untersuchung (zum Beispiel bei Jahr- oder Wochenmärkten) • gegebenenfalls frühere Genehmigungsbescheide oder vergleichbare Unterlagen (bei wiederkehrenden Veranstaltungen)
Voraussetzungen	Abweichend von den gesetzlichen Anforderungen an Viehausstellungen und Viehmärkte können Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: • Der Veranstaltungsort erfüllt nicht alle Anforderungen an Einfriedung, Zugangswege und Reinigungsmöglichkeiten, die normalerweise für Viehausstellungen oder Viehmärkte vorgeschrieben sind. • Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Bekämpfung von Tierseuchen, die gegen die Veranstaltung sprechen würden. • Ihre Veranstaltung ist eine Viehausstellung, ein Viehmarkt geringen Umfangs oder ein Jahr- oder Wochenmarkt, der von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit ist.
Kosten	Es fallen Gebühren an. Die Höhe der Gebühren ist vom Einzelfall abhängig.
Verfahrensablauf	• Sie reichen den Antrag auf Ausnahmegenehmigung zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihre Unterlagen. Bei Bedarf fordert sie weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und Sie erhalten einen Bescheid. • Ist Ihr Antrag vollständig und erfüllt die Voraussetzungen, erhalten Sie die Ausnahmegenehmigung.
Bearbeitungsdauer	Wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, kann die Bearbeitung bis zu 6 Wochen dauern.

Modul	Sachverhalt
Frist	Wenden Sie sich frühzeitig, jedoch mindestens 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung an die zuständige Stelle. Sie benötigen die Ausnahmegenehmigung vor der Durchführung der geplanten Veranstaltung.
weiterführende Informationen	https://www.bmel.de/SharedDocs/FAQs/DE/faq-krisenmanagement-tierseuche/FAQ-krisenmanagement-tierseuche_List.html https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/ASP-Landwirte.pdf?__blob=publicationFile&v=17 https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/tierseuchenrecht-uebersicht.html
Hinweise	Folgende Anforderungen für den Veranstaltungsort müssen Sie als veranstaltende Person erfüllen, wenn Sie keine Ausnahmegenehmigung haben: • Der Ort, an dem die Viehausstellung oder der Viehmarkt abgehalten oder eingerichtet werden soll, ist so eingefriedet, dass die Ein- und Ausgänge überwacht werden, über die die Tiere verbracht werden können. • Wege und Straßen sowie die Plätze zum Be- oder Entladen von Viehtransportfahrzeugen sind befestigt, leicht zu reinigen und desinfizierbar. • Für die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen ist ein besonderer Platz mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden und unter Druck stehendem Wasser vorhanden. • Der Boden des Platzes hat Gefälle zu einem Abfluss, der an die Kanalisation oder eine sonstige Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser angeschlossen ist. • Räume für die vorübergehende Unterkunft von Vieh haben einen flüssigkeitsundurchlässigen Boden und glatte, leicht zu reinigende und desinfizierbare Wände. • Unterkunftsräume für Vieh sind ausreichend beleuchtet. • Soweit erforderlich, sind die Räume in Buchten unterteilt und verfügen über Vorrichtungen zum Anbinden. • Es ist eine besondere Räumlichkeit zur Absonderung seuchenkranker oder verdächtiger Tiere vorhanden. • Für beim Auftrieb tätige Personen sind Einrichtungen

Modul

Sachverhalt

zur Reinigung und Desinfektion der Hände und des Schuhwerks vorhanden.
 • Es ist eine geeignete Einrichtung zum Aufbewahren von tierischen Nebenprodukten vorhanden.

Diese landwirtschaftlichen Nutztiere zählen zur Kategorie Vieh:

- Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Zebras und Zebroide,
- Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel,
- Schafe und Ziegen,
- Schweine,
- Hasen, Kaninchen,
- Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln,
- Gehegewild,
- Kameliden.

Rechtsbehelf

Widerspruch

Kurztext

- Ausnahmegenehmigung für Viehausstellungen und Viehmärkte beantragen
- Anforderungen an Veranstaltungsort und amtstierärztliche Untersuchung der Tiere für Viehausstellungen und Viehmärkte
- Möglichkeit von Abweichungen in Ausnahmefällen
- Entscheidung unter Berücksichtigung seuchenrechtlicher Belange
- zuständige Behörde für Vetereinärwesen

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal